

Aktenzeichen:

5 RKn 23/57

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

.....
Klägers und Revisionsklägers,

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

Verkündet
am 27. März 1958

hat der 5. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 27. März 1958

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil
des Landessozialgerichts in Celle vom 13. Juni 195
mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufg
hoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht Celle zurück-
verwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n .



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

T a t b e s t a n d

Der im Jahre 1899 geborene Kläger ist seit dem Jahre 1914 bei den Landesversicherungsanstalten Westfalen und Berlin gegen Invalidität versichert. Außerdem sind für ihn in den Jahren 1914/15 und 1927/28 für insgesamt 30 Monate Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung abgeführt worden. Seit Jahren betreibt er in Gemeinschaft mit seiner Ehefrau eine Landwirtschaft von ca. 12 Morgen. Er begehrt von der Beklagten die Gewährung der Knappschaftsvollrente. Die Beklagte ließ ihn durch Medizinalrat Dr. ZXXXXXXXXX in Diepholz begutachten. Dieser stellte einen Leistenbruch, eine alte rechtsseitige Lungenspitzen tuberkulose und eine Herzerweiterung ohne wesentliche Ausfallerscheinungen fest und nahm an, daß der Kläger nicht invalide sei, da er mit Unterbrechungen noch mittelschwere Lohnarbeit verrichten könne. Daraufhin lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 8. März 1954 den Rentenantrag des Klägers ab. Der hiergegen eingelegte Widerspruch wurde mit Bescheid vom 5. August 1954 zurückgewiesen.

Hiergegen erhob der Kläger Klage beim Sozialgericht in Hannover und überreichte eine Bescheinigung des behandelnden Arztes Dr. LXXX XXXX vom 6. September 1954, nach welcher der Kläger an einem linksseitigen Leistenbruch sowie an einem Wasserbruch leide. Das Sozialgericht ließ von dem Facharzt für innere Krankheiten Dr. SXXXXXX noch ein Elektrokardiogramm anfertigen, das nach dem Bericht dieses Arztes keinen wesentlich krankhaften Befund erkennen läßt. Außerdem wurde der Kläger gelegentlich der mündlichen Verhandlung von dem Oberregierungs- und Medizinalrat a.D. Dr. Dr. TXXXXXXX in Hannover untersucht, der zu dem Ergebnis kam, daß der Kläger weder berufs unfähig im Sinne des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG) noch invalide im Sinne der Reichsversicherungsordnung (RVO) sei. Das Sozialgericht wies daraufhin die Klage ab; es verneinte das Vorliegen von Invalidität.

Gegen dieses Urteil legte der Kläger Berufung beim Landessozialgericht ein. Dieses holte von dem Chefarzt des Stadtkrankenhauses BXXXXXXX Professor Dr. JXXXXXXX ein Beobachtungsgutachten ein. Prof. Dr. JXXXXXXX kam zu dem Ergebnis, daß der Kläger an einem größeren linksseitigen Leistenbruch, einem mäßigen Lungenemphysem mit geringer Linkserweiterung des Herzens, einer alten schwierigen



Gewebsinduration im Bereich der rechten Lungenspitze und der rechten Lungenwurzel, sowie einem stark schadhafte Gebiß leide, deswegen aber, wie auch die gute Beschaffenheit der Muskulatur und die zahlreichen frischen Arbeitsspuren an den Händen bewiesen, noch durchaus in der Lage sei, anhaltend mittelschwere Arbeiten zu verrichten. Empfehlenswert erscheine es allerdings, zur Beurteilung der Persönlichkeit des Klägers noch einen Psychiater zu hören. Bei Übersendung der Abschrift dieses Gutachtens stellte das Landessozialgericht dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers anheim, den Schluß dieses Gutachtens dem Kläger nur auszugsweise bekanntzugeben. Der Anregung des Prof. JXXXXXXX folgend beauftragte das Landessozialgericht den Chefarzt der Städt. Nervenlinik in Bremen, ein nervenärztliches Gutachten zu erstatten. Der Kläger wurde hiervon benachrichtigt. Er teilte daraufhin dem Landessozialgericht mit, er sei erstaunt, daß er von einem Psychiater untersucht werden solle, da er vor allem herz- und lungenkrank sei; es sei daher richtiger, ihn durch einen Internisten untersuchen zu lassen; er wiederholte diese Anregung in zahlreichen Schriftsätzen, ohne eine Weigerung auszusprechen, sich einer anzuordnenden nervenärztlichen Begutachtung zu unterziehen. Eine Vorladung zur Untersuchung erhielt der Kläger von dem Chefarzt der Städt. Nervenlinik Bremen nicht. Der Gutachter sandte vielmehr dem Landessozialgericht die Akten nebst dem nicht benötigten Vorladungsformular unerledigt zurück, weil er aus innerdienstlichen Gründen vorerst keine Gutachten erstatten könne.

Das Landessozialgericht hörte noch den Nervenarzt Dr. BXXXXXX in Celle, der in seinem Aktengutachten vom 7. Juni 1957 ebenfalls eine psychiatrische Untersuchung für erforderlich hielt. Auch der noch gehörte Dr. WXXXXXXXXXXXXXXXXX empfahl die Einholung eines psychiatrischen Gutachtens.

Der Vertreter des Klägers beantragte in der mündlichen Verhandlung die Einholung eines psychiatrischen Gutachtens. Das Landessozialgericht wies durch Urteil vom 13. Juni 1957 die Berufung zurück. Es sah den Kläger auf Grund der eingeholten Gutachten nicht als invalide an. Die Einholung eines psychiatrischen Gutachtens lehnte es ab, weil der Kläger sich wiederholt und hartnäckig geweigert habe, sich einer nervenärztlichen Untersuchung zu unterziehen.



Gegen das ihm am 1. Juli 1957 zugestellte Urteil hat der Kläger durch seinen Prozeßbevollmächtigten, Rechtsanwalt S. XXXXX in Rahden, mit Schriftsatz vom 30. Juli 1957, eingegangen am 31. Juli 1957, Revision eingelegt und diese mit Schriftsatz vom 29. August 1957 am 30. August 1957 begründet.

Er rügt die Verletzung der Amtsermittlungspflicht durch das Landessozialgericht. Obwohl dieses die Begutachtung durch einen Psychiater für erforderlich gehalten habe, habe es diese Begutachtung nicht durchgeführt. Der von dem Landessozialgericht angegebene Grund, der Kläger habe sich wiederholt und hartnäckig geweigert, sich untersuchen zu lassen, greife nicht durch; denn der Kläger habe sich tatsächlich nicht geweigert. Wenn seine Erklärungen mißverständlich seien, so hätte das Landessozialgericht aufklären müssen, was er wirklich gemeint habe. Der Kläger sei durchaus bereit, sich einer nervenärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Er beantragte,

die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des Landessozialgerichts in Celle vom 13. Juni 1957, des Urteils des Sozialgerichts Hannover vom 18. Januar 1956 und der angefochtenen Bescheide zu verurteilen, dem Kläger Knappschaftsvollrente in gesetzlicher Höhe ab 1. Dezember 1953 zu gewähren, hilfsweise, die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragte,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden; sie ist - nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) - auch statthaft. Das Landessozialgericht hat die Revision zwar

nicht
jed



[JLaw - Gesetz und Urteil](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw - für Android

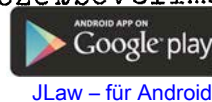


JLaw - für iOS

Das Landessozialgericht ist selbst davon ausgegangen, daß für die Feststellung, ob die Voraussetzungen der Invalidität vorliegen, noch eine nervenärztliche Begutachtung durchgeführt werden muß. Dieser Ausgangspunkt ist zutreffend, da Prof. JXXXXXXX Dr. WXXXXXXXXXXXXXXXXX und Dr. BXXXXXX wegen des psychischen Verhaltens des Klägers übereinstimmend zu einer solchen zusätzlichen Begutachtung geraten haben. Das Landessozialgericht hätte diese Begutachtung daher durchführen müssen. Es hat dadurch, daß es dieses Gutachten nicht eingeholt hat, gegen seine Amtsermittlungspflicht verstoßen. Ein berechtigter Grund, von der Einholung dieses Gutachtens Abstand zu nehmen, bestand nicht. Der Kläger hat sich entgegen der Annahme des Landessozialgerichts nicht geweigert, die Untersuchung durchführen zu lassen. Man wird davon ausgehen dürfen, daß der Kläger die Abschrift des Gutachtens des Dr. JXXXXXXX ohne die Schlußbemerkung des Gutachters, daß er noch eine psychiatrische Untersuchung für erforderlich halte, erhalten hat. Zwar hat das Landessozialgericht dem Prozeßbevollmächtigten lediglich anheimgestellt, dem Kläger diesen Absatz nicht bekanntzugeben; aus der Tatsache aber, daß der Kläger, wie aus seinen Schriftsätzen hervorgeht, sehr erstaunt darüber war, daß er noch von einem Psychiater untersucht werden sollte, ist zu entnehmen, daß der Prozeßbevollmächtigte diesen letzten Satz des Gutachtens dem Kläger tatsächlich auch nicht bekanntgegeben hat. Für den Kläger war es dazu zu Recht eine Überraschung, daß das Gericht noch eine solche Untersuchung anordnete. Es ist daher durchaus zu verstehen, wenn er wiederholt darauf hingewiesen hat, daß er vor allem herz- und lungenleidend sei und daher eine internistische Begutachtung in Frage käme. Aus dieser Anregung kann keinesfalls geschlossen werden, daß er sich geweigert habe, der Aufforderung zu einer nervenärztlichen Untersuchung Folge zu leisten. Dieses Vorbringen kann nur als Gegenvorstellung aufgefaßt werden, an Stelle eines Psychiaters einen Internisten zu hören. Hinzu kommt, daß der Kläger eine Aufforderung durch den Gutachter, zur Untersuchung zu erscheinen, niemals erhalten hat; denn der Gutachter hat die Akten aus innerdienstlichen, mit dem besonderen Fall in keinem Zusammenhang stehenden Gründen unerledigt zurückgesandt, ohne den ihm vom Gericht zur Verfügung gestellten Vorladungsvordruck benutzt zu haben. Das Landessozialgericht durfte bei diesem Sachverhalt nicht zu dem Schluß kommen, der Kläger habe sich wiederholt und hartnäckig geweigert, der Aufforderung zur Untersuchung Folge zu leisten. Das Vorbringen des Prozeßbevollmächtigten des



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Klägers kann nur dahingehend verstanden werden, daß ihm nicht bekannt sei, ob sich der Kläger nervenärztlich untersuchen lassen wolle, nicht aber, daß auch er der Ansicht des Gerichts sei, der Kläger habe sich bisher geweigert, einer Aufforderung zu einer solchen Untersuchung Folge zu leisten. Auch diese Äußerung hat das Landessozialgericht mißverstanden. Die Rüge der mangelnden Sachaufklärung greift daher durch, so daß die Revision statthaft ist.

Die Revision ist auch begründet, da die Möglichkeit besteht, daß das Urteil bei Einholung eines nervenärztlichen Gutachtens anders ausgefallen wäre. Das angefochtene Urteil mußte daher mit seinen Tatsachenfeststellungen aufgehoben werden.

Eine eigene Sachentscheidung konnte der Senat nicht fällen, weil es an den erforderlichen - wirksamen - Tatsachenfeststellungen mangelt. Die Sache mußte daher zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Vordergericht zurückverwiesen werden.

Das Landessozialgericht wird auch zu prüfen haben, ob nicht wegen der seit dem 1. Januar 1957 veränderten Zuständigkeitsvorschriften bei Wanderversicherten (§ 102 RKG n.F.) die Landesversicherungsanstalt Westfalen nach § 75 Abs. 2 SGG beizuladen ist und der Kläger wird zu prüfen haben, ob er die Klage nicht aus diesem Grunde entsprechend ändert.

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)